



Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 10 und Verein
Kindergarten Minibambini,
Prüfung der Förderungen an
den Verein Kindergarten
Minibambini

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	5
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	5
Bericht der MA 10 - Kindergärten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	8
Umsetzungsstand im Einzelnen	9
Empfehlung Nr. 1	9
Empfehlung Nr. 2	10
Empfehlung Nr. 3	11
Empfehlung Nr. 4	11
Empfehlung Nr. 5	12
Empfehlung Nr. 6	13
Empfehlung Nr. 7	14
Empfehlung Nr. 8	14
Empfehlung Nr. 9	15
Bericht des Vereines Kindergarten Minibambini zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
StRH	Stadtrechnungshof
VerG	Vereinsgesetz 2002
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Gebarung des Vereines Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 auf Basis der von der MA 10 - Kindergärten gewährten Förderungen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 16. Jänner 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 24. Jänner 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Verein Kindergarten Minibambini betrieb im Jahr 2021 47 Gruppen an 10 Standorten in Wien. Die MA 10 - Kindergärten förderte im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ den Verein Kindergarten Minibambini ab dem Jahr 2009. Darüber hinaus erhielt der Verein Kindergarten Minibambini Anstoßfinanzierungen für die Schaffung von zusätzlichen elementaren Bildungsplätzen sowie Sonderfinanzierungen im Zuge der COVID-19-Pandemie. Die MA 10 - Kindergärten gewährte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 Förderungen in der Höhe von insgesamt 15,60 Mio. EUR.

Der StRH Wien prüfte stichprobenweise die Gebarung des Vereines Kindergarten Minibambini in den Jahren 2019 bis 2021 auf Basis der von der MA 10 - Kindergärten an den Verein Kindergarten Minibambini gewährten Förderungen. Die inhaltliche, pädagogische Tätigkeit des Vereines Kindergarten Minibambini war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die 3 ordentlichen Mitglieder des Vereines Kindergarten Minibambini nahmen die Funktionen der Vorstandsmitglieder wahr. Daher lag ein sogenannter Vorstandsverein vor. Zwischen den Vertretungsorganen des Vereines Kindergarten Minibambini bestanden des Weiteren familiäre Beziehungen. Darüber hinaus waren 3 Familienmitglieder beim Verein Kindergarten Minibambini angestellt.

Der Verein Kindergarten Minibambini war in den Jahren 2019 bis 2021 als ein großer Verein mit verpflichtender Abschlussprüfung gemäß VerG einzustufen. Die Jahresabschlüsse des Vereines Kindergarten Minibambini zeigten, dass sich das in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene negative Eigenkapital im Betrachtungszeitraum von 0,57 Mio. EUR auf 0,19 Mio. EUR verringerte. Die Abschlussprüferin verneinte eine Überschuldung des Vereines

Kindergarten Minibambini im Sinn des Insolvenzrechtes aufgrund positiver Fortbestehensprognosen in den Jahren 2019 und 2020.

Im Rahmen seiner Prüfung identifizierte der StRH Wien zahlreiche In-sich-Geschäfte (Vermietung von Räumlichkeiten der Obfrau und der Kassierin an den Verein Kindergarten Minibambini, Dienstvertrag mit der Obfrau, Gewährung von großzügigen „Darlehen“ an Familienmitglieder). Aufgrund der o.a. Struktur des Vereines Kindergarten Minibambini wären diese Geschäfte des Vereines Kindergarten Minibambini bei der Förderungsabrechnung insbesondere zu berücksichtigen gewesen.

Die Prüfung des StRH Wien ergab, dass im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 4 Bauunternehmen mit der Herstellung und Lieferung der Essensportionen für die betreuten Kinder beauftragt wurden. Für diese Bauunternehmen lagen keine Gewerbeberechtigungen bzw. sonstige Befähigungsnachweise vor. Ferner war festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum 3 der 4 Bauunternehmen durch das Bundesministerium für Finanzen als Scheinunternehmen nach dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz klassifiziert wurden. Alle Bauunternehmen wurden infolge von Konkursöffnungen innerhalb einiger Monate nach Ende der diesbezüglichen Vertragslaufzeiten aufgelöst bzw. amtswegig gelöscht. Eine plausible Erklärung für diese Vorgänge wurde vom Verein Kindergarten Minibambini nicht übermittelt. Der StRH Wien informierte daher die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe über die Beauftragung von unqualifizierten Bauunternehmen mit der Lieferung der Essensportionen für die betreuten Kinder.

Der StRH Wien kritisierte die Kassengebarung des Vereines Kindergarten Minibambini, da im Betrachtungszeitraum unüblich hohe Barzahlungen an Bauunternehmen getätigt und im Rahmen der Bilanzierung unbare Korrekturbuchungen („Abschreibungen“) über das Konto Kassa durchgeführt wurden. Außerdem wies das Konto Kassa über einen Großteil des Betrachtungszeitraumes einen negativen Stand auf.

Darüber hinaus war festzustellen, dass in den Journalen und Kontenblättern teilweise unklare Buchungstexte angegeben waren oder zur Gänze fehlten. Daher war es dem StRH Wien nicht möglich, die vom Verein Kindergarten Minibambini angegebenen privaten Einzahlungen und Kostenrückerstattungen zu verifizieren. Überdies konnten mehrere Belege nicht mehr vorgelegt werden, da diese nach Angabe des Vereines Kindergarten Minibambini bereits entsorgt worden wären.

Feststellungen und Empfehlungen ergaben sich ferner infolge der Übernahme mehrerer Kindergartenstandorte von anderen privaten Betreiberinnen bzw. Betreibern durch den Verein Kindergarten Minibambini, aus denen sich in weiterer Folge auch Rechtsstreitigkeiten ergaben. Dadurch entstanden dem Verein Kindergarten Minibambini erhebliche Folgeaufwendungen.

Des Weiteren wurden Empfehlungen zu den geleasteten Kfz, zur Begleichung von „Strafen“ aus Vereinsmitteln sowie zur Gewährung von großzügigen Gehalts- und Lohnvorschüssen ausgesprochen.

Da die Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini - insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der durch den StRH Wien nicht nachvollziehbaren und nicht überprüfbaren Sachverhalte - zu erheblichen Zweifel an der ordnungsgemäßen, zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gewährten Förderungsmittel führte, wurde die MA 10 - Kindergärten ersucht, eine umfassende Prüfung ihrer Förderungen an den Verein Kindergarten Minibambini zu veranlassen.

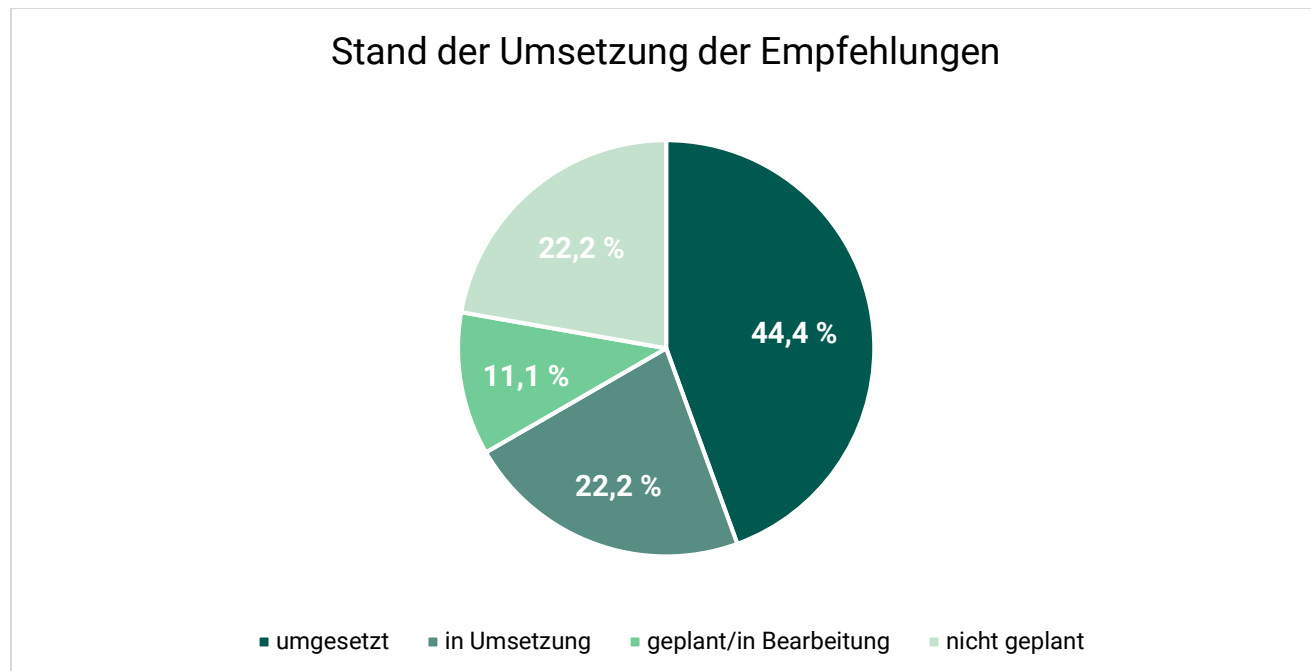
Abschließend war zu erwähnen, dass der Verein Kindergarten Minibambini in seiner Stellungnahme die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen im Wesentlichen zusagte. Ferner gab er aufgrund des vorliegenden Prüfungsergebnisses an, personelle Konsequenzen zu ziehen.

Bericht der MA 10 - Kindergärten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 9 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	44,4
in Umsetzung	2	22,2
geplant/in Bearbeitung	1	11,1
nicht geplant	2	22,2

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Auszahlungen von Förderungen sollten von der Vorlage der Förderungsansuchen abhängig gemacht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Grundsätzlich werden seit dem Jahr 2014 keine Förderungen ohne die Vorlage eines entsprechenden, vollständigen und korrekten Ansuchens ausgeschüttet. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass vor dem Jahr 2014 Förderungen ohne entsprechendes Ansuchen ausgeschüttet wurden. Eine Abweichung von einer statutenmäßigen Zeichnung bedarf in jedem Fall einer Erklärung, wie z.B. einer Übermittlung einer Vollmacht von den übrigen zeichnungsberechtigten vertretungsbefugten Organen lt. den Statuten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Förderungen werden seit dem Jahr 2014 grundsätzlich nicht mehr ohne entsprechendes Förderungsansuchen gewährt.

Empfehlung Nr. 2

Es sollte verstärkt auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinie im Hinblick auf die Plausibilität der Finanzpläne geachtet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei der Prüfung von Förderungsansuchen inkl. Finanzplan für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen elementaren Bildungsplätzen („Anstoßfinanzierung“) wird verstärkt auf die Beschreibung und Plausibilität der Leistungsart und des Leistungsumfanges inkl. der dafür vorgesehenen Arbeitszeit gemäß Kostenvoranschlag geachtet. Mit Einführung einer neuen Checkliste für Förderungen im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ ab dem Jahr 2023 soll sichergestellt werden, dass Ansuchen vollständig und im Hinblick auf die Förderungsrichtlinie plausibel sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Kurzfristig wurde durch die Einführung eines Sechsaugenprinzips die Einhaltung der Förderungsrichtlinie im Hinblick auf die Plausibilität der Finanzpläne sichergestellt. Mit der Konzipierung einer neuen Checkliste wurde bereits begonnen. Diese soll ab dem Jahr 2024 zur Anwendung kommen und sicherstellen, dass Förderungsansuchen qualifiziert geprüft werden. Auch das Sechsaugenprinzip soll nach Verfügbarkeit der Ressourcen weiterhin beibehalten werden.

Empfehlung Nr. 3

Bei Förderungsansuchen wäre auf die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen zu achten, um eine qualifizierte Prüfung sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mit Einführung einer neuen Checkliste für Förderungen im Rahmen der „Anstoßfinanzierung“ ab dem Jahr 2023 soll sichergestellt werden, dass Ansuchen vollständig und im Hinblick auf die Förderungsrichtlinie plausibel sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 2.

Empfehlung Nr. 4

In den Förderungsrichtlinien sollte das Einholen von Vergleichsangeboten bei Leistungsvergaben ab einem festgesetzten Auftragswert aufgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In der neuen Förderungsrichtlinie für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen privaten elementaren Bildungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren „Anstoßfinanzierung“, welche im Jänner vom zuständigen Wiener Gemeinderat genehmigt werden soll, ist festgehalten, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestbieterin bzw. der Bestbieter zu wählen ist. Ab einem Auftragswert von 1.000,- EUR sind mindestens 3 Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter (zum gleichen Produkt oder der Leistung) einzuholen. Die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ist nachweislich aufgrund der Grundsätze hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die neue Förderungsrichtlinie wurde am 25. Jänner 2023 vom Wiener Gemeinderat beschlossen. Darin ist festgelegt, dass Vergleichsangebote von den Trägerorganisationen eingeholt werden müssen. Analog dazu wurde die Einholung von mindestens 3 Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter bei Anschaffungen und Inanspruchnahmen von Dienstleistungen größer als 1.000,- EUR auch in den neu ausgearbeiteten Abrechnungsmodalitäten betreffend den beitragsfreien Kindergarten festgeschrieben.

Empfehlung Nr. 5

Eine externe Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini wäre hinsichtlich der Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung einzuleiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Vergabe für eine tieferegehende Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde seitens der MA 10 - Kindergärten bereits in Auftrag gegeben.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichtes des StRH Wien wurde mit einer Direktvergabe an einen externen Wirtschaftsprüfer für die Trägerorganisation „Kindergarten Minibambini“ gestartet. Nach Einlangen der Angebote musste aufgrund des Auftragsvolumens ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt werden. Aufgrund der Kündigung der Förderungsvereinbarung und des am 9. März 2023 eröffneten Konkursverfahrens der Trägerorganisation „Kindergarten Minibambini“ wurde die Vergabe mittlerweile widerrufen.

Empfehlung Nr. 6

Eine tieferegehende Prüfung der Essenslieferungen wäre vorzunehmen und die Ergebnisse in eine eventuelle Rückforderung miteinzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Vergabe für eine tieferegehende Prüfung des Vereines Kindergarten Minibambini hinsichtlich der Essenslieferungen und den verbuchten Zahlungen durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei wurde seitens der MA 10 - Kindergärten bereits in Auftrag gegeben.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:
Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 5.

Empfehlung Nr. 7

Die Möglichkeit einer privaten Nutzung von betrieblichen Kfz sollte grundsätzlich bei geförderten Einrichtungen überdacht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Änderung der jeweiligen Förderungsrichtlinien wird angedacht bzw. ist die Erarbeitung und Veröffentlichung von ergänzenden Informationen für die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer z.B. in Form von „FAQ“ beabsichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:
Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.



Eine Änderung der Förderungsrichtlinie für Förderungen im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ ist mit maßgeblichen Veränderungen für die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verbunden, wird aber für das Jahr 2025 angestrebt.

Empfehlung Nr. 8

Eine Rückforderung der zur Bezahlung von Verwaltungsübertretungen verwendeten Förderungsmittel wäre zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da die Bezahlung von offenen Geldstrafen und/oder Verwaltungsstrafen keinen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Förderungsmitteln darstellt, dürfen die Kosten dem Verein Kindergarten Minibambini nicht in Rechnung gestellt werden, zumal die Kosten nicht im Zuge der Bildung und Betreuung von Kindern entstanden sind. Die Überprüfung der aus Förderungsmitteln bezahlten Verwaltungsübertretungen wird unmittelbar eingeleitet und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Rückforderung ist Bestandteil der im Rahmen des Insolvenzverfahrens bereits angemeldeten Forderungen.

Empfehlung Nr. 9

Eine Rückforderung der Förderung wäre für diese Geldstrafe einzufordern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da die Bezahlung von offenen Geldstrafen und/oder Verwaltungsstrafen keinen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Förderungsmitteln darstellt, dürfen die Kosten dem Verein Kindergarten Minibambini nicht in Rechnung gestellt werden, zumal die Kosten nicht im Zuge der Bildung und Betreuung von Kindern entstanden sind. Die Überprüfung der aus Förderungsmitteln bezahlten Geldstrafen wird unmittelbar eingeleitet und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:
Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 8.

Bericht des Vereines Kindergarten Minibambini zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Gemäß § 73f Abs. 1 WStV ersuchte der StRH Wien den Verein Kindergarten Minibambini mit Schreiben vom 20. Februar 2023 um Bekanntgabe des Umsetzungsstandes hinsichtlich der 20 ergangenen Empfehlungen bis 29. September 2023.

Da der Verein Kindergarten Minibambini, über den mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 9. März 2023 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, innerhalb der festgelegten Frist keine Stellungnahme abgab, konnte der StRH Wien die gesetzlich vorgesehene Berichterstattung nicht wahrnehmen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im Jänner 2024